

S A T Z U N G
Vom 6. Mai 1997

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europa-Union Kreisverband Schwandorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwandorf.
- (3) Der Wirkungsbereich deckt sich mit dem Gebiet des Landkreises Schwandorf.
- (4) Der Kreisverband kann Ortsverbände als Untergliederungen in seinem Gebiet bilden lassen, sofern der zu gründende Ortsverband mindestens 10 Mitglieder hat. Das Gebiet eines Ortsverbandes kann auch mehrere Gemeinden umfassen. Die Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Kreisverband regelt die finanzielle Ausstattung der Ortsverbände, er hat ihnen aber mindestens die Hälfte seines Beitragsanteils pro Mitglied zu überlassen. Die Ortsversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Ortsverbandes. Sie wählt den Ortsvorstand, der mindestens aus dem Ortsvorsitzenden und dem Schatzmeister besteht und der Ortsversammlung verantwortlich ist.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein (Kreisverband) ist Mitglied im Bezirksverband Oberpfalz und im Landesverband Bayern e.V. der Europa-Union. Der Landesverband ist ordentliches Mitglied der Europa-Union Deutschland. Die Europa - Union Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (UEF) mit Sitz in Brüssel an.
- (2) Der Kreisverband kann für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten in die Bezirksversammlung bzw. für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten in die Landesversammlung entsenden.

§3

Zweck und Tätigkeit

- (1) Der Kreisverband tritt für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und rechtsstaatlicher Grundlage ein. Er ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen den Staaten in Europa. Die Europa - Union bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom September 1946 (Anlage).
- (3) Der Kreisverband arbeitet im Rahmen der europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch - rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union bestrebt, die öffentliche Meinung für die föderative und demokratisch - rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (4) Publizistisches Organ der Europa - Union ist die „Europäische Zeitung“.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können auf schriftlichen Antrag werden jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede Personenvereinigung und Personen des Privaten oder Öffentlichen Rechts (Korporatives Mitglied) , welches die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, daß der Kreisvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist ferner zulässig, wenn es trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe bestimmt, soweit er über den vom Landesverband festgelegten Satz hinausgehen soll, die Kreisversammlung. Der Kreisverband führt für jedes Mitglied die dem Landesverband bzw. dem Bezirksverband zustehenden Beitragsanteile ab. An den Landesverband sind auch die Beitragsanteile für den Hauptverband und die UEF abzuführen.
- (8) In begründeten Fällen kann der Vorstand des zuständigen Kreisverbands mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes den Mitgliedsbeitrag bis auf die Hälfte reduzieren. Die abzuführenden Beitragsanteile reduzieren sich entsprechend.
- (9) Spenden von Gebietskörperschaften werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Im übrigen gehören Spenden, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, dem Verband, für den sie bestimmt sind.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Kreisversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung(Kreisversammlung)
 - b) der Vorstand
- (2) Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Offene Abstimmung ist unwirksam, wenn auch nur ein Stimmberechtigter vor der Abstimmung geheime Abstimmung verlangt hat.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll den wesentlichen Inhalt der Beratungen und muß sämtliche Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hatte, ist binnen 4 Wochen dem Bezirksverband und dem Landesverband zu übermitteln.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung) findet jährlich einmal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher (Datum des Poststempels) durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem bis zu 2 Beisitzer beigegeben werden sollen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Bericht des Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung
 - g) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - i) die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden (Kreisvorsitzenden)
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- Zusätzlich können noch gewählt werden
- d) ein Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet auch über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten und Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden nur vertreten kann, wenn dieser tatsächlich verhindert ist.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Satzungsänderung, Zweckänderung, Landessatzung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Europa-Union Deutschland e.V., Bonn, und der Satzung der Europa-Union, Landesverband Bayern e.V., München, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteile dieser Satzung und gehen den übrigen Bestimmungen vor. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands der Europa-Union, Landesverband Bayern e.V., München, geändert werden.
- (4) Die jeweils gültige Satzung ist dem Landesverband vorzulegen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muß vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ebenso bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Europa-Union, Landesverband Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Dienstag, den 6. Mai 1997 in Schwandorf beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage: **Hertensteiner Programm**